

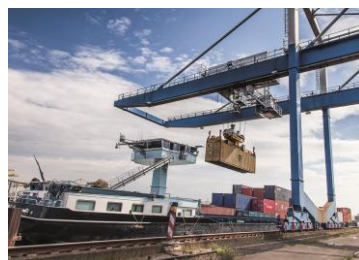


HAEGER & SCHMIDT LOGISTICS

Allgemeine
Transportbedingungen für
Binnenschiffs- und
Seetransporte,
Projektlogistik und
Spedition
(ATB)

Haeger & Schmidt Logistics GmbH
Vinckeweg 22
47119 Duisburg

Stand. 1.6.2017



I. GELTUNG

1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen (ATB) gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (Absender), die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Diese ATB gelten für alle Binnenschiffs- und Seetransporte, für Projektlogistik und Spedition, mit Ausnahme von Containertransporten. Die ATB gelten auch künftig, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung bedarf.

3. Abweichende Erklärungen in schriftlichen Angeboten oder Transportabschlüssen von Haeger & Schmidt Logistics (HSL) haben Vorrang vor den in den ATB enthaltenen Regelungen.

Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Absenders gelten auch dann nicht, wenn HSL ihnen bei Vertragsabschluss nicht widerspricht. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von HSL ausdrücklich anerkannt werden. Gegenbestätigungen des Absenders mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

II. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

1. Für **Binnenschiffstransporte**, auch wenn diese im Zusammenhang mit einer speditionellen Leistung erbracht werden, gelten die Internationalen Verlade- und Transportbedingungen (IVTB), jeweils neueste Fassung. Ergänzend gilt deutsches Recht, bei grenzüberschreitenden Transporten vorrangig die CMNI.

2. Für **speditionelle Tätigkeiten**, die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017)".

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

3. Für **Seetransporte** gelten vorrangig die Regelungen der GenCon C/P Box 94. Soweit keine fracht- und/oder haftungsrechtlichen Bedingungen vereinbart sind oder die Bedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die Bestimmungen des deutschen Seehandelsrechts gemäß §§ 476 ff. HGB mit der Maßgabe, dass ein Verschulden der Leute und der Schiffsbesatzung nicht von HSL zu vertreten ist, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden sind.

Die IVTB, ADSp und die GenCon C/P sind unter <http://www.haegerundschmidt.com/dokumente/> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

III. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

1. SUBUNTERNEHMER

HSL ist befugt, mit den von ihr übernommenen Logistikdienstleistungen andere Unternehmer ganz oder teilweise zu beauftragen.

Frachtführer dadurch entstanden sind, dass Angaben fehlen, unrichtig oder unvollständig sind.

2. TRANSPORTVERSICHERUNG

Eine Transportversicherung wird von HSL ohne ausdrückliche und bestätigte Vereinbarung nicht eingedeckt.

3. HAFTUNG VON HSL

(1) Die Haftung sowie Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen von HSL bestimmen sich nach den für die in II. Nr. 1 – Nr. 3 aufgeführten Tätigkeitsbereiche jeweils geltenden Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden.

(3) Für Tätigkeiten außerhalb der in II. Nr. 1 – Nr. 3 aufgeführten Tätigkeitsbereiche ist die Haftung von HSL beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Verlust des Rechts auf Haftausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen bestimmt sich nach den jeweilig für den Transport geltenden zwingenden Bestimmungen internationaler Übereinkommen oder des geltenden nationalen Rechts.

4. ABFALLTRANSPORTE

Der Auftraggeber hat HSL vor Auftragsannahme alle zur Durchführung des Abfalltransports erforderlichen Dokumente und Informationen zu übermitteln. Der Auftraggeber ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein verantwortlich. Er haftet, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, für alle Schäden und Aufwendungen, die HSL oder dem ausführenden

5. BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR SCHIFFSTRANSPORTE

a) Niedrigwasser

Es gilt als vereinbart, dass Niedrigwasser ab Unterschreitung der im Vertrag vereinbarten Pegelstände ein Naturereignis im Sinne von § 13 Nr. 1 d) IVTB ist und die in § 13 IVTB aufgeführten Rechtsfolgen gelten.

b) Reinigung der Schiffe

(1) Die Schiffe sind nach Abschluss des Transports/der Transporte gemäß der ReinigungsCodes des CDNI (Übereinkommen über Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt) zu reinigen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Ladungsempfänger Restladungen, Ladungsrückstände, Abfälle sowie das Waschwasser aus dem Ladungsbereich annimmt. Werden die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen von dem Empfänger nicht erfüllt, haftet der Auftraggeber, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, für alle aus der Nichterfüllung entstandenen Schäden und Aufwendungen.

(3) Die Liegezeit endet mit der Rückgabe des gereinigten Schiffes und Übergabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Entladebescheinigung.

6. SCHADENSANZEIGE

Äußerlich erkennbare Schäden und Verluste sind unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht spätestens bei der Ablieferung, so wird vermutet, dass die Güter in demselben Zustand und in derselben

Menge abgeliefert wurden, wie sie zur Beförderung übergeben worden sind.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden und Verluste sind innerhalb von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen, wobei die allgemeine Natur des Schadens anzuführen ist und der Geschädigte nachzuweisen hat, dass der Schaden entstanden ist, während sich die Güter in der Obhut von HSL befanden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. FÄLLIGKEIT UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Rechnungen sind innerhalb von 15 Kalendertagen zahlbar und fällig.

Gegenüber Ansprüchen von HSL aus Verträgen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg. HSL steht es jedoch frei, Absender und/oder Empfänger bei dem für sie zuständigen Gericht zu belangen.

3. SPRACHEN

Diese Transportbedingungen sind auf Deutsch, Niederländisch, Französisch und Englisch erhältlich. Bei Zweifeln über die Auslegung ist die deutsche Version ausschlaggebend.